

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe:

für G 9 ab Schuljahr 2024/25

*Auslandsaufenthalte in der Einführungsphase / Nachträglicher Erwerb des Latinums
(Auszüge aus den Bestimmungen)*

APO-GOST § 2 (Dauer des Bildungsganges)

(3) Im Einvernehmen mit den Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden (§ 50 Abs. 1 SchulG). Eine Vorversetzung in die Einführungsphase [...] ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schülern mit Vorversetzung in die Einführungsphase wird mit der Versetzung auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 und 4 in das erste Jahr der Qualifikationsphase der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt.

Verwaltungsvorschriften zu § 2

2.3.1

Eine Vorversetzung kann am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 9 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 in das zweite Halbjahr der Einführungsphase beantragt werden.

2.3.2

Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

APO-GOST § 4 (Auslandsaufenthalte)

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können (vgl. VV 4.2.1).

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Verwaltungsvorschriften zu § 4

4.2.1

Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte. (...)

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.2.2

Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden. (s.u.)

4.2.3

Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 APO-GOST unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

4.2.5

Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Möglichkeiten zum nachträglichen Erwerb der Voraussetzungen für das Latinum (gemäß Anlage 15 VV zur APO-GOST)

Schülerinnen und Schüler, die **die Pflichtjahre für den Erwerb des Latinums durchlaufen haben und in dem entsprechenden Abschlusshalbjahr der Einführungsphase keine ausreichenden Leistungen erbracht haben oder gemäß § 4 Abs. 2 im Anschluss an einen Auslandsaufenthalt die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen**, haben die folgenden Möglichkeiten, das Latinum zu erwerben:

1.

Teilnahme am Lateinunterricht der nachfolgenden Einführungsphase (Latein ab Klasse 7 bis EF/II) bei mindestens ausreichenden Leistungen im Abschlusshalbjahr, soweit dies organisatorisch möglich ist.

2.

Teilnahme am Lateinunterricht des ersten Jahres der Qualifikationsphase (Latein ab Klasse 9 bis Q1/II) bzw. des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Latein ab Klasse 9 bis Q2/II) bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlusshalbjahr [Zurzeit gibt es an der ADS keinen Lateinkurs ab 9.].

3.

Eine Prüfung gemäß den im RdErl. vom 2.4.1985 (BASS 19 – 33 Nr.3) beschriebenen Prüfungsanforderungen. Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung findet zeitgleich mit der Abiturprüfung im Fach Latein statt. Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt 3 Zeitstunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling in der Regel 30 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich, ergänzend zu den inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen, Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Erziehungsberechtigten. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt, die mündliche Prüfung hingegen wird von der Schule erstellt.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt und in einer Gesamtnote zusammengefasst. Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist hierbei gleichwertig zu berücksichtigen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet. Kein Prüfungsteil darf mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen werden.

Gi 02.09.2026